

---

## **Stellungnahme der ARL LAG Bayern**

zum

### **Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E) vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, zustimmend zur Kenntnis genommen vom Bayerischen Ministerrat am 12.07.2016**

**11. November 2016**

(Diese Stellungnahme basiert auf einer Ausarbeitung von Prof. Dr. Manfred Miosga, Abteilung Stadt- und Regionalplanung an der Universität Bayreuth, unter Mitarbeit von Daniela Boß (M.Sc.). Die ARL LAG Bayern bedankt sich ausdrücklich für diese wissenschaftliche Arbeitsgrundlage.)

# 1 Vorbemerkungen

Am 12. Juli 2016 gab die Bayerische Staatskanzlei den Beschluss des Kabinetts zur Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP-E vom 12.07.2016) bekannt (Bayerische Staatskanzlei 2016). Wie die letzten Reformen der Landesplanung folgen auch diese Änderungen dem Prinzip der Deregulierung, der Liberalisierung und der Kommunalisierung.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Bayern der Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL LAG Bayern) hat bereits zu den vorangegangenen Novellierungen des LEP und des Bayerischen Landesplanungsgesetzes Stellung bezogen und eine zukunftsfähige Landesentwicklung und Landesplanung eingefordert, die in der Lage ist, auf die zahlreichen Herausforderungen für die Entwicklung Bayerns adäquat gestaltend zu reagieren. Der vorliegende Entwurf für eine Teilfortschreibung wird diesen Anforderungen jedoch nicht gerecht. Vielmehr wäre eine Gesamtfortschreibung notwendig, die zukunftsgerechte Lösungsstrategien aufzeigt. Durch die geplanten Änderungen wird jedoch einer weiteren Freiflächeninanspruchnahme Vorschub geleistet, die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse nicht erkennbar gefördert und ein notwendiger Schutz der historisch gewachsenen Kulturlandschaft verfehlt. Darüber hinaus werden die staatlichen und kommunalen Bemühungen zur Bewältigung von neuen Herausforderungen u.a. durch Klimawandel und Energiewende konterkariert. Mit der weiteren Kommunalisierung der Landesentwicklung zieht sich die Staatsregierung aus einer verantwortlichen Gestaltung und Steuerung der räumlichen Entwicklung immer mehr zurück und überlässt diese dem Spiel der Kräfte auf kommunaler Ebene und in der Wirtschaft. Eine vorausschauende und gemeinwohlorientierte Landesentwicklungspolitik ist hinter den geplanten Änderungen nicht zu erkennen.

## 2 Stellungnahme zu den einzelnen Elementen der Teilfortschreibung

### 2.1 Das Zentrale-Orte-Konzept: weiterhin ein zahnloser Tiger und zusätzlicher Glaubwürdigkeitsverlust

#### 2.1.1 Erneute inflationäre Aufstufung widerspricht Funktionsversprechen zentraler Orte

Der Entwurf zur Teilfortschreibung sieht eine umfassende Aufstufung von zentralen Orten sowie die Ausweisung von zahlreichen Mehrfachzentren vor. Dabei wird dem Prinzip der Erreichbarkeit Vorrang gegenüber der Tragfähigkeit eingeräumt und vor allem kommunalen Aufstufungswünschen nachgekommen. Insgesamt ist die Hochstufung von 59 Gemeinden vorgesehen. Neufestlegungen sind von drei Metropolen mit insgesamt sechs Städten, zwölf Oberzentren mit insgesamt 18 Gemeinden sowie 16 eigenständige Mittelzentren mit insgesamt 26 Gemeinden geplant, ebenso wie die Zuordnung von neun Gemeinden zu bereits bestehenden Mittelzentren (Bayerische Staatskanzlei 2016: 3). Dies führt zu absurden Konstellationen, bspw. dass alleine in Oberfranken statt der bisher vier nun acht Oberzentren ausgewiesen werden und zudem die Zahl der Mittelzentren deutlich erhöht wird.

In der Konsequenz spielt die Funktionsfähigkeit der einzelnen Zentralen Orten kaum noch eine Rolle: nur wenige Mittel- und Oberzentren können – gemessen an den früher gültigen Ausstattungsmerkmalen – das Versorgungsniveau, das sie versprechen, auch einhalten. Staatliche Ga-

rantien für die Versorgungsqualität werden wie bisher nicht gegeben, vielmehr steht die Ausstattung der zentralen Orte unter einem allgemeinen Finanzierungsvorbehalt und wird den jeweiligen Kommunen und ihrer Leistungsfähigkeit überlassen. Damit wird die Steuerungswirkung des Zentrale-Orte-Konzepts bis zur Unkenntlichkeit geschwächt.

Ein funktionsfähiges und zukunftsgerechtes Zentrale-Orte-Konzept ist jedoch ein wesentliches Instrument, um eine flächendeckende Daseinsvorsorge zu gewährleisten und zu einer nachhaltigen regionalen Entwicklung beizutragen. Dazu ist es allerdings erforderlich, dass die den Zentren zugeordneten Funktionen auch erfüllen können (Bartholomae et al. 2012: 4). Die aktuell vorherrschende Ausweisungspraxis in Bayern und der Umgang mit dem Zentrale-Orte-Konzept kann dies nicht einlösen, zumal nicht nur staatliche Garantien für eine Mindestausstattung, sondern auch Instrumente fehlen, die privaten Anbietern von Dienstleistungen der Daseinsvorsorge Anreize bieten, in die Zentralen Orte zu gehen.

Die Ausweisung und die Einstufung der Zentralen Orte erfolgt zudem nicht auf der Basis nachvollziehbarer empirischer Erhebungen von zentralörtlichen Einrichtungen. Insbesondere die neu ausgewiesenen Mittelzentren können keinen kritischen Anteil an zentralörtlichen Ausstattungsmerkmalen vorweisen. Vielmehr wird durch die inflationäre Ausweisung die Konkurrenz um zentralörtliche Einrichtungen verschärft und damit die Tragfähigkeit zentralörtlicher Einrichtungen und damit letztlich die Funktion auch der bestehenden zentralen Orte gefährdet. Festzustellen ist, dass durch das vorliegende Konzept die im LEP ausdrücklich betonte „räumliche Bündelfunktion“ konterkariert wird.

Zentrale Orte sind die wichtigste Säule bei der Umsetzung des Leitbildes einer dezentralen Konzentration in der Siedlungsentwicklung. Sie sollen über die Bündelung von Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, von Wohnsiedlungen und gewerblicher Siedlungsfläche zu einer wirtschaftlich tragfähigen und flächensparenden Siedlungsentwicklung beitragen, die wirtschaftlich durch öffentliche Verkehrsmittel erschließbar ist. Insbesondere das Konzentrationsprinzip im Bereich der Unternehmensansiedlungen und der Arbeitsplätze schafft positive externe Effekte, Fühlungs- und Agglomerationsvorteile. Zentrale Orte sind damit ein bevorzugtes räumliches Organisationsmittel für eine nachhaltige Raumentwicklung (vgl. Blotevogel u.a. 2002). Eine inflationäre Ausweisung von Zentralen Orten unterläuft diese positiven ökonomischen, sozialen und ökologischen Effekte und widerspricht somit diametral dem Nachhaltigkeitsprinzip der Raumordnung.

Hinsichtlich einer nachhaltigen Raumentwicklung wäre es zielführend, Zentralitätsstufen regelmäßig hinsichtlich der Erfüllung der Einstufungskriterien zu überprüfen und bei Nicht-Erfüllung entsprechend zurückzustufen. Insbesondere in schrumpfenden Regionen wäre dies zukunftsgerecht, um ein leistungsfähiges Versorgungsnetz aufrechterhalten zu können. Eine Rückstufung ist laut Landesentwicklungsprogramm auch möglich, wird jedoch auch diesmal nicht vorgenommen. PÜTZ & SPANGENBERG (2006: 343) sehen eine besonders erfolgreiche Reform des Zentrale-Orte-Konzepts darin, „wenn mit der Anpassung des Zentrale-Orte-Systems eine Reduzierung der Anzahl der Zentralen Orte verbunden ist, [denn dann] können Erreichbarkeitsanalysen und Standortoptimierungsverfahren dazu beitragen, geeignete Standorte zur Bündelung von Infrastruktur auszuwählen, um die Bereitstellung von kultureller, soziale und technischer Infrastruktur in Umfang und Qualität ausreichend zu sichern“.

Gerade in schrumpfenden und/oder dünn besiedelten Teilräumen müssen zentrale Orte ihre Funktion erfüllen, was sich aufgrund der fehlende Trag- und Leistungsfähigkeit, die sich aus zu vielen und zu kleinen Zentralen Orten ergibt, problematisch gestaltet (vgl. bereits die gemeinsame Stellungnahme der Akademien und Verbände zur Gesamtfortschreibung des LEP 2012: ALR et al 2012: 4). Zentrale Orte „sind als Identitäts- und Impulsgeber für ihren Einzugsbereich wesentliche

Entwicklungsträger. Damit die zentralen Orte gerade in den dünner besiedelten oder schrumpfenden Teilräumen ihre Funktion erfüllen können, muss ihre Anzahl von heute über 900 (d.h. fast jede zweite bayerische Gemeinde ist ein zentraler Ort!) bereits im LEP deutlich reduziert werden“ (ALR et al. 2012: 4). Greiving & Terfrüchte (2015) kritisieren in einem Zwischenbericht des Basisgutachtens für die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) zum Zentrale-Orte-System, dass mit dem LEP Bayern 2013 im Vergleich zu dem LEP 2006 zwar eine Reduzierung der Zentralitätsstufen vorgenommen, aber die absolute Anzahl an Zentralen Orten nicht reduziert wurde (Greiving & Terfrüchte 2015: Folie 3). Gerade im Kontext von Schrumpfungsregionen und Alterungsprozessen ist eine Überprüfung der zentralörtlichen Hierarchiestufe sowie der Anzahl an Zentralen Orten erforderlich. Dabei sollten sowohl Raumstruktur als auch planungspolitische Ziele Berücksichtigung finden und bei Bedarf eine Anpassung vorgenommen werden (Greiving et al. 2014: 22). Zudem muss die Leistungsfähigkeit und die Glaubwürdigkeit der Zentralen Orte im Zentrum stehen: „Wenige, aber dafür gestärkte und kooperierende Zentrale Orte sind die beste Garantie, eine neuerliche Gebietsreform zu vermeiden“ (ALR et al. 2012: 4).

Trotz dieser bestehenden Kritik bezüglich der vergangenen Reform des LEP sollen im Rahmen der Teilfortschreibung des LEP Bayern 2016 erneut Zentrale Orte ausgewiesen bzw. aufgestuft werden. Nicht nachvollziehbar ist dabei, dass die empirische Überprüfung der Einstufung der bisherigen Zentralen Orte, die eigentlich in einem Gutachten vorgenommen werden sollte, bisher nicht vorgelegt worden ist.

In Schrumpfräumen ist insbesondere ein leistungsfähiges Netz an Mittelzentren entscheidend, um eine gute Qualität der Daseinsvorsorge vorzuhalten und die Raumentwicklung stabilisierende Strukturen einzuziehen. Im vorliegenden Entwurf der Teilfortschreibung werden Erreichbarkeitskriterien dem Kriterium der Tragfähigkeit vorgezogen. Gerade Mittelzentren sind in ihrer Funktionsfähigkeit vom Aspekt der Tragfähigkeit und damit von einem ausreichend großen Nachfragepotenzial abhängig (Gather 2003: 214). Bereichsbildend wirken dabei nicht nur die Einwohnerzahl eines Zentralen Ortes, sondern auch die Größe des umliegenden Verflechtungsbereiches, um eine wirtschaftliche Auslastung der Infrastrukturen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Relevant ist dabei insbesondere der Versorgungsbereich, also der Umfang der mitversorgten Bevölkerung sowie die Bereichsbildungsfähigkeit eines Ortes, aus der sich die Zentralität eines Ortes ableiten lässt (Greiving et al. 2014: 95). Im Rahmen der Teilfortschreibung wird jedoch auf die Ausweisung von Versorgungsbereichen vollständig verzichtet.

Im Rahmen der Teilfortschreibung wird die zumutbare Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge in Anlehnung an die Richtlinie für integrierte Netzgestaltung anhand von Orientierungswerten für Grund-, Mittel- und Oberzentren in der LEP-Fortschreibung definiert (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat 2016b: 3). Erreichbarkeitsdefizite sind nach wissenschaftlichem Diskurs nur dort auszumachen, „von wo aus mehr als 30 Minuten PKW-Fahrzeit zur Erreichung des nächsten Mittelzentrums und/oder mehr als 60 Minuten PKW-Fahrzeit zur Erreichung des nächsten Oberzentrums benötigt werden“ (Pütz & Spangenberg 2006: 338). Erreichbarkeitsstandards mit dem Öffentlichen Personennahverkehr liegen bei einer Reisezeit zwischen 30 und 60 Minuten zu Mittelzentren sowie zwischen 60 und 90 Minuten zu Oberzentren (Greiving et al. 2014: 49). Eine exemplarische Überprüfung der neu ausgewiesenen Mittelzentren zeigt jedoch, dass Erreichbarkeitsdefizite nicht als Begründung für die Aufstufung herhalten können (Boß und Miosga 2016). Vielmehr ist durch das LEP 2013 bereits eine Überversorgung mit Mittel- und Oberzentren gegeben (vgl. ALR et al 2012)

Gerade in schrumpfenden und/oder dünn besiedelten Teilräumen, ist eine Funktionserfüllung zur Sicherung der regionalen Daseinsvorsorge unerlässlich. Durch die erneut angestiegene Anzahl an Zentralen Orten in Bayern muss die Tragfähigkeit dieser Zentralen Orte jedoch in Frage gestellt

werden, da ein Netz aus zu vielen kleinen zentralen Orten Probleme hinsichtlich deren Trag- und Leistungsfähigkeit auslösen bzw. verstärken kann. Durch die Ausweisung zu vieler Zentrale Orte in zu geringen Distanzen zueinander, die zudem ihre zentralörtliche Funktion nicht glaubwürdig erfüllen, ist deren Bereichsbildungsfähigkeit nicht gegeben, was sich wiederum in einer mangelnden Tragfähigkeit der Einrichtungen und Infrastrukturen niederschlägt und sich langfristig gesehen negativ auf die Sicherstellung der zentralörtlichen Versorgung bzw. der regionalen Daseinsvorsorge auswirken wird.

Derzeit besteht ein sehr dichtmaschiges Netz an Zentralen Orten höherer Hierarchiestufen, das bereits heute in der Anzahl reduziert werden sollte, damit die zentralörtliche Versorgung der Bevölkerung sichergestellt werden kann und die Zentralen Orte ihre Funktionszuweisungen entsprechend wahrnehmen können. Daher ist die weitere umfangreiche Ausweisung von Zentralen Orten wie im LEP-E vorgesehen abzulehnen.

### 2.1.2 Mehrfachzentren widersprechen zentralörtlichem Bündelungsprinzip

Im LEP-E werden verstärkt **Zentrale Doppel- und Mehrfachorte** ausgewiesen, die den zentralörtlichen Versorgungsauftrag gemeinsam wahrnehmen sollen (LEP-E 2.1.10). Diese sind aus planerischer Sicht nur dann sinnvoll, wenn sie gemeinsam einen Versorgungsbereich herausbilden sowie durch Kooperationen den entsprechenden zentralörtlichen Funktionszuweisungen in vollem Umfang nachkommen können. Grundsätzlich sollten Zentrale Mehrfachorte nur dann ausgewiesen werden, wenn dies räumliche oder funktionale Gegebenheiten nötig machen. „Es sollte nicht alleine der Tatbestand, dass mehrere Orte innerhalb eines Mittelbereichs einen (sich ergänzenden!) Versorgungsbeitrag leisten, zum Anlass für die Festlegung eines Verbundes genommen werden, sondern zusätzlich ein raumordnerisches Kooperationserfordernis bestehen, weil ein monozentraler Ort alleine nicht tragfähig ist oder aber sich nicht in zumutbarer Erreichbarkeit befindet“ (Greiving et al. 2015b: 46).

Die geplante umfangreiche Ausweisung von Mehrfachorten ist schon aufgrund der genannten Anforderungen an die Ausweisung Zentraler Mehrfachorte sowie im Hinblick auf die große Anzahl der geplanten Ausweisung von Mehrfachorten und deren räumlicher Ausdehnung sehr kritisch zu beurteilen. Zudem widerspricht sie den Vorgaben des LEP Bayern 2013 hinsichtlich der Berücksichtigung der Bündelungsfunktion, nach der die Ausweisung von Mehrfachorten nur dann erfolgen sollte, „wenn ansonsten die flächendeckende Versorgung mit den zentralörtlichen Einrichtungen nicht sichergestellt wäre“ (LEP Bayern 2013: zu Kap. 2.1.2, 24.). Da selbst bei einer Reduktion der Anzahl zentraler Orte keine Erreichbarkeitsprobleme zu erwarten wären, ist dieses Argument für die Ausweisung von problematischen Mehrfachzentren nicht stichhaltig. Zudem gibt es weder spezifische Kooperationsanreize für die Kommunen in den Mehrfachzentren noch wird damit eine vertraglich verbindliche Kooperation verbunden (z. B. in Form eines landesplanerischen Vertrags). Vielmehr wird nahegelegt, einen solchen abzuschließen, während die Ausweisung als Mehrfachzentrum diesem voraus geht und nicht daran gebunden ist. Damit erschließt sich die Sinnhaftigkeit dieser Neuausweisungen nicht. Statt erneuter Ausweisungen und Aufstufungen sollte vielmehr die Sicherung bestehender Strukturen der regionalen Daseinsvorsorge bzw. die Erfüllung der zentralörtlichen Funktionen bereits bestehender Zentraler Orte mit Hilfe wirksamer landesplanerischer Instrumente gewährleistet werden.

In Folge der geplanten Erhöhung der Anzahl der Mittelzentren wird die bisherige zentralörtliche Struktur Bayerns weiter geschwächt. Es steht zu erwarten, dass neue Mittelzentren versuchen werden, Ansiedlungen insbesondere im Bereich des großflächigen Einzelhandels anzuziehen. Dadurch ist eine steigender Flächeninanspruchnahme zu erwarten sowie eine weitere Konkurrenz und Schwächung der bestehenden zentralen Orte. Für die Sicherung der regionalen Daseinsvorsorge sind Neuausweisungen von Zentralen Orten in diesem Umfang kontraproduktiv. Damit ste-

hen die Änderungen der Teilfortschreibung den Zielen der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme ebenso entgegen, wie der Zielsetzung, für gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu sorgen.

### 2.1.3 Metropole

Der Entwurf für die Teilfortschreibung sieht die Ausweisung von Metropolen als zusätzliche zentralörtliche Hierarchiestufe vor. Mit der Ausweisung sind jedoch ebenfalls keine verbindlichen landesplanerischen Ziele verbunden. Der Sinn und eine mögliche Wirksamkeit dieser zusätzlichen Hierarchiestufe sind nicht erkennbar. Semantisch nähert sich die Teilfortschreibung damit dem Konzept der Metropolregion der Bundesraumordnung an, ohne jedoch konzeptionell Berührungspunkte aufzugreifen und inhaltlich auszubauen. Eine Ausweisung von zentralörtlichen Versorgungsbereichen mit metropolregionaler Bedeutung könnte jedoch Sinn machen, um die Funktionsfähigkeit von Metropoleregionen zu sichern. Solche Funktionen befinden sich jedoch bereits jetzt zum Teil außerhalb der Kernstädte (Flughäfen, Logistikzentren, Wissensinfrastruktur...). Eine solche Ausweisung von zentralörtlichen Versorgungsbereichen ist aber nicht vorgesehen. Ohne eine klare Konzeption und die Verbindung mit konkreten planerischen Zielen bleibt der Titel Metropole inhaltsleer. Eine weitere Konzentration von Wirtschaftseinrichtungen in den Metropolen kann hingegen sogar kontraproduktiv wirken, da sie die ohnehin hohe Zuwanderung in die Metropolen noch beschleunigen und damit die Überlastungserscheinungen dort verschärfen könnte. Dies steht dem Ziel einer ausgewogenen Raumentwicklung und der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse entgegen. Daher sollte auf die Ausweisung von Metropolen ohne Funktionszuweisung – als Titel ohne Inhalt - verzichtet werden.

## 2.2 Raum mit besonderem Handlungsbedarf

Die dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) zugeordneten Kommunen sollen um elf Landkreise inklusive zwei kreisfreier Städte, sowie 150 Einzelgemeinden erweitert werden (LEP-E, Anhang 2 Strukturkarte). Diese Ausweitung des Raumes mit besonderem Handlungsbedarf ist aus planerischer Sicht strikt abzulehnen.

Die Benennung von „Räumen mit besonderem Handlungsbedarf“ ist aus der Sicht der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen Bayerns und vor dem Hintergrund der Notwendigkeit einer Stärkung von ländlichen und altindustrialisierten Räumen mit strukturellen Problemen grundsätzlich zu begrüßen. Die Identifikation von solchen Räumen mit erhöhtem Handlungsbedarf im Bereich der Sicherung der Daseinsvorsorge, der wirtschaftlichen Entwicklung und der Bearbeitung der Folgen des demografischen Wandels ist eine entscheidende Voraussetzung, um spezielle Förderinstrumente zu entwickeln sowie Fördermittel zu konzentrieren und dorthin zu lenken, wo der Bedarf am größten ist. In diesem Raum gilt das Vorrangprinzip (LEP Bayern 2013: Kap 2.2.4, 29), wonach diese Gebiete bevorzugt zu entwickeln sind. Demnach sollen Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die Ausweisung räumlicher Förderschwerpunkte, die entsprechenden Fördermaßnahmen und die Verteilung der Finanzmittel sowie weitere Aktivitäten zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen vorrangig auf diese Gebiete konzentriert werden.

Der Teilraum mit besonderem Handlungsbedarf, so wie er im LEP Bayern 2013 auf der Basis der 85%-Schwelle (in Bezug auf den Bayerischen Durchschnitt) abgegrenzt wurde, ist jedoch bereits für das Setzen gezielter, räumlich konzentrierter und damit besonders wirksamer Entwicklungsimpulse zu unspezifisch. Mit der Ausweisung des Raumes mit besonderem Handlungsbedarf sollte ursprünglich eigentlich eine Reduzierung des Umgriffs der bisher als „ländliche Teilräume, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll“ (LEP Bayern 2006: Begründung A I zu Kap. 1.3, 75) ausgewiesenen Räume erreicht werden, um knappe Finanzmittel besser auf wirklich

bedürftige Räume zu konzentrieren und weniger nach dem Gießkannenprinzip zu verteilen. Bereits die Schwelle von 85% des Durchschnitts führt jedoch zu einer Gebietskulisse, der ein Fünftel der Bevölkerung und etwa ein Drittel der Fläche Bayerns angehört (Koch 2013: 139).

Die erweiterte Definition des Raums mit besonderem Handlungsbedarf ist hingegen mit einer erneut vergrößerten Gebietskulisse sowie einem weiteren Verwässerungseffekt verbunden, wenn nicht die Fördermittel in entsprechendem Umfang erhöht werden. Sollte dies der Fall sein, bleibt das Problem der mangelnden Konzentration des Mitteleinsatzes innerhalb des RmbH. Nach dem neuen Entwurf der Verordnung über das LEP Bayern wird die Schwelle nun auf 90% angehoben und auf Gemeinden außerhalb der festgelegten Kreisregionen erweitert werden. Die flächenhafte Ausweisung von Räumen mit besonderem Handlungsbedarf und damit die Schaffung einer ausufernden Fördergebietskulisse werden den sehr heterogenen Herausforderungen und Problemlagen in den einzelnen Teilräumen nicht gerecht. Der Raum mit besonderem Handlungsbedarf weist so unterschiedliche Strukturen insbesondere hinsichtlich Demographie, Wirtschaft und Strukturen der regionalen Daseinsvorsorge auf, dass eine Vergleichbarkeit nicht gegeben ist. Im Hinblick auf das Ziel der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Bayern und der regional differenzierter Handlungserfordernisse ist es nicht ausreichend, die verschiedenen Teilräume an identischen regionalökonomischen Parametern zu messen. Daher stehen die aktuell geplanten Änderungen der Teilfortschreibung des LEP Entwicklungsansätzen entgegen, die an die spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasst sind.

An dieser Stelle soll weder die Notwendigkeit der verstärkten Förderung von Kommunen im bestehenden Teilraum mit besonderem Handlungsbedarf noch eine grundsätzliche Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung in Frage gestellt werden. Allerdings wird hier die Auffassung vertreten, dass die strukturelle Differenzierung, die innerhalb des Teilraums mit besonderem Handlungsbedarf vorzufinden ist, es nicht nur rechtfertigt sondern sogar erfordert, die Förderintensität auch innerhalb dieser Gebietskategorie räumlich zu differenzieren. So sollten – entsprechend des ursprünglichen Gedankens – Teilräume, deren Strukturschwäche überdurchschnittlich ausgeprägt ist, auch besonders intensiv gefördert werden, um den sozialen und ökonomischen Zusammenhalt insgesamt sicher zu stellen. Zur Abgrenzung dieser besonders zu fördernden Teilräume könnte die 80% Schwelle wieder herangezogen werden (Abweichung vom Bayerischen Durchschnitt größer 20%) und weitere Kriterien wie eine besonders kritische demographische Situation (Abwanderung, Alterung, Schrumpfung), eine unterdurchschnittliche Arbeitsmarktentwicklung oder eine hohe Auspendlerquote Berücksichtigung finden (vgl. dazu auch Koch 2013 und 2014). Innerhalb einer derart verkleinerten Gebietskulisse (Regionen mit überdurchschnittlich ausgeprägten Strukturproblemen im Teilraum mit besonderem Handlungsbedarf) sollten gezielt räumlich konzentrierte Entwicklungsimpulse gesetzt werden, die eine ausstrahlende Wirkung auf ihr Umfeld erzeugen.

## **2.3 Anbindegebot**

Das Anbindegebot wurde bereits bei der letzten Novellierung des LEP 2013 mit zahlreichen Ausnahmetatbeständen versehen. Dies wurde als Aufweichung der landesplanerischen Steuerungswirkung bereits damals im Aufstellungsverfahren scharf kritisiert (vgl. u.a. ALR et al 2012 oder die Stellungnahme des Bund Naturschutz). Im Rahmen der Reform sollen nun weitere Ausnahmetatbestände hinzugefügt werden. Dies widerspricht den im LEP verankerten Zielen des Vorrangs der Innenentwicklung, der Verminderung der Flächeninanspruchnahme, der Vermeidung einer Zersiedelung bzw. des Erhalts kompakter Siedlungsstrukturen. Schon im Verfahren des LEP 2013 wurde betont, dass die Innenentwicklung einer Kommune unbedingt Priorität vor der Außenentwicklung haben sollte (ALR et al 2012: 4).



Die pauschale **Zulassung von Gewerbe- und Industriegebieten an Autobahnanschlussstellen oder vierstreifigen autobahnähnlich ausgebauten Straßen** ohne weitere Einschränkungen (Ausnahme: Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen) bedeutet einen Dambruch gegenüber der bisherigen Lenkung der Entwicklung auf bestehende Siedlungsstrukturen. In der Folge besteht die Gefahr einer explosionsartig zunehmenden Freiflächeninanspruchnahme durch Gewerbegebiete, die sich auf der „grünen Wiese“ perlenkettenartig entlang der Autobahntrassen aufschüren. Es besteht die Gefahr, dass Kommunen in einen Ausweisungs- und Ansiedlungswettbewerb gedrängt werden, um den „first mover advantage“ zu realisieren. Obergrenzen bezüglich Anzahl und Größe werden nicht definiert. Eine expansive ungeplante und unkoordinierte Ausweisung von Gewerbeflächen ist die Folge, führt unweigerlich zu einem scharfen Wettbewerb und birgt das Risiko von Dumping-Preisen für Gewerbeflächen sowie in der Folge unwirtschaftlichen Investitionen. Ein ungeordneter Wettlauf um die Ausweisung von Gewerbegebieten kann zu Überangeboten, dauerhaften Leerständen und Preisverfall von Immobilien führen. Die Kommunen bleiben letztlich auf den erheblichen Folgekosten sitzen. Zudem sind Erschließung und Unterhalt von nicht angebotenen Siedlungsgebieten teurer und aufwändiger und bergen ein weiteres Kostenrisiko für die Kommunen. Nichtangebundene Gewerbegebiete erschweren eine Integration ins öffentliche Verkehrsnetz, konterkarieren Strategien zur Steigerung der Energieeffizienz und Einsparung von Energie. Auch die Ansiedlung von Büroarbeitsplätzen – für welche ein leistungsfähiger ÖPNV-Anschluss im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung zwingend gegeben sein sollte – wäre durch diese Ausnahme an nicht angebotenen Standorten nicht ausgeschlossen.

Die gleichen Folgewirkungen hat die pauschale **Zulassung von interkommunalen Gewerbe- und Industriegebieten**. Auch wenn dabei ebenfalls Einzelhandelsnutzungen ausgeschlossen werden, führen solche Gebietsausweisungen nicht zwangsläufig zu einer effizienteren Erschließung oder zu einer sinkenden Freiflächeninanspruchnahme. Oftmals werden sie in Nähe von Gemeindegrenzen und somit außerhalb bestehender Siedlungsstrukturen umgesetzt. Zudem sind sie weder in Zahl noch in der Größe begrenzt oder an die Herausnahme bestehender noch nicht erschlossener Gebiete aus der Flächennutzungsplanung gebunden. Auch mit diesem Ausnahmetatbestand wird eine Beschleunigung des Flächenverbrauchs erzeugt. Es besteht auch hier die Gefahr, dass sich interkommunal kooperierende Kommunen in einen ruinösen Wettbewerb um Flächenausweisungen begeben, mit dem Ziel als erste mit einem neuen Flächenangebot auf dem Markt zu sein. Ob die vorgesehene Regelung im LEP, dass Einzelhandelsnutzungen ausgeschlossen sind, tatsächlich im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung greifen würde, bedarf nach unserer Auffassung noch einer rechtlichen Prüfung. Denn kleinere, nicht raumbedeutsame Einzelhandelsvorhaben fallen in die kommunale Planungshoheit und lassen sich in einem Gewerbegebiet nicht ohne weiteres pauschal ausschließen.

Die Ausnahme für **überörtlich raumbedeutsamer Freizeitanlagen oder dem Tourismus dienende Einrichtungen** öffnet ebenfalls die Schleusen für Großprojekte wie Center-Parks oder Themenparks, die bisher aufgrund des Schutzes der historisch gewachsenen Kulturlandschaft weitgehend vermieden werden konnten. Solche Investitionsprojekte in flächenextensive künstliche Erlebniswelten werden in der Regel von großen Kapitalgesellschaften durchgeführt und bringen wenig Wertschöpfung, die in der Region bleibt. Hingegen erzielen sie einen großen Anteil ihrer Umsätze aus dem Merchandising und aus in der Summe großflächigem Einzelhandel mit innenstadtrelevanten Sortimenten. Die Flächeninanspruchnahme, die landschaftsästhetische Beeinträchtigung der als zentraler Attraktionsfaktor des bayerischen Tourismus dienenden Kulturlandschaft und der zugehörigen kleinteiligen, nach außen geschlossenen ländlichen Siedlungen sowie nicht zuletzt geringe regionalökonomische Effekte, da betriebliche Vorleistungsverflechtungen zu meist außerregional stattfinden und nicht kleine Handwerksbetriebe vor Ort stützen, sprechen gegen diese Ausnahmen (Kraus, F./Merlin, C./Job, H. 2014). Zudem können solche Großprojekte



auch dazu beitragen, dass nicht gewerbliche Beherbergungsbetriebe (z.B. Anbieter von „Urlaub auf dem Bauernhof“) Marktanteile verlieren.

Die **Zulassung der Ausweisung von nicht angebotenen Gewerbe- und Industriegebieten, um auch kleinflächigen, handwerklich geprägten Betrieben Ansiedlungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten zu geben** wirkt ebenfalls kontraproduktiv. Nicht selten sind es genau diese kleinen handwerklichen Betriebe, die zur funktionalen Stabilisierung von Ortskernen insbesondere im ländlichen Raum beitragen. Verschwindet das Handwerk aus dem Ortskern und auch aus dem Ort insgesamt, geht diese Funktion verloren und die Orte werden abgewertet.

Zudem widersprechen diese pauschalen Ausnahmetatbestände dem Ziel, gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern herzustellen. Sie wirken unabhängig von den strukturellen Verhältnissen und eröffnen insbesondere Kommunen in strukturstarken Räumen weitere Expansionsmöglichkeiten. Damit wird die Konkurrenz für strukturschwache Räume unnötig verschärft und ihre schwierige Position noch verschlechtert.

Der im LEP-E vorgeschlagene Weg, in den grenznahen Gebieten und in besonders strukturschwachen Gemeinden, über erleichterte Zielabweichungsverfahren die Ausweisung neuer Gewerbe- und Industriegebiete zu ermöglichen, führt in die Irre. Zum einen kann es nicht sein, sich aufgrund einer liberaleren Praxis in den Nachbarländern auf einen Anpassungsprozess nach unten („Race to the bottom“) einzulassen und Schutzstandards dem vermeintlichen Wettbewerbsvorteil zu opfern. Dies lässt außer Acht, dass gerade Gewerbe- und Industrieansiedlungen auch einem erheblichen Fördergefälle unterliegen oder sich aus strukturellen Gründen andere Räume jenseits der Grenze als günstiger erweisen und nicht das Flächenangebot ausschlaggebend ist. In der Folge ergeben sich wiederum enorme Risiken für Kommunen, die sich in einen Flächenausweisungswettbewerb begeben.

Dies gilt analog für die **besonders strukturschwachen Kommunen, denen ebenfalls Zielabweichungsverfahren zur Gewerbe- und Industrieflächenausweisung erleichtert werden** sollen. Dies impliziert, dass nicht die Strukturschwäche sondern ein Mangel an großen Flächenangeboten die Ursache für die Entwicklungsprobleme darstellen würde. Dies ist aber nicht der Fall. Für die Kommunen mit besonderer Strukturschwäche ist das Risiko versunkener Investitionen besonders groß, da sie in einer ohnehin finanziell enorm angespannten Lage wirtschaften müssen. Mit diesem Ausnahmetatbestand nun einen unkoordinierten Wettlauf um Flächenausweisungen loszutreten und die Kommunen ins Risiko zu schicken ist geradezu unverantwortlich.

Eine gewerbliche Siedlungsflächenentwicklung außerhalb bestehender Siedlungsstrukturen ist auch deshalb abzulehnen, da dafür keine umfassenden Bedarfsanalysen vorliegen. In Regionen, die Bedarfsanalysen durchgeführt haben, konnte sogar nachgewiesen werden, dass dem ermittelten Bedarf bereits heute ein Überangebot an Flächen entgegensteht. Weitere Flächenausweisungen beschleunigen den Wettbewerb und erhöhen die Risiken.

Die **Lockerung des Anbindegebots** wird definitiv zu einer beschleunigten Freiflächeninanspruchnahme führen, leistet keinen Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zu den Zukunftsfragen der Senkung des Ressourcenverbrauchs. Sie widerspricht damit dem Ziel einer nachhaltigen Raumentwicklung.

Eine weitere Ausweisung von Flächen im Außenbereich für die gewerbliche oder touristische Entwicklung sollte daher nur in streng gefassten Ausnahmen im Rahmen von formellen Zielabweichungsverfahren zugelassen und an klare Kriterien geknüpft und keinesfalls regelhaft zugelassen werden. Mögliche Kriterien könnten sein: ein Nachweis, dass tatsächlich Bedarfe bestehen und nicht eine angebotsorientierte Expansionsstrategie verfolgt wird (bspw. durch regionale Bestands-

und Bedarfsanalysen sowie strategische Entwicklungskonzepte); die Vorlage interkommunaler Kooperationsvereinbarungen; der Aufbau eines „regionalen Gewerbeflächenpools“ – so wie dieses potenzielle Instrument bereits in der Begründung des geltenden LEP-Grundsatzes 3.1 verankert ist – und im Gegenzug die Rücknahme kommunaler Entwicklungsflächen aus der Bauleitplanung (wie auch vom AK Natürliche Lebensgrundlagen des Landesplanungsbeirats in seinem Bericht zur letzten Sitzung gefordert). Bei der regionalen bzw. interkommunalen Entwicklungskonzeption muss eine insgesamt schlüssige Strategie zur Schonung der Flächenressourcen, zur Innenentwicklung und zur funktionalen Stärkung von Siedlungskernen vorgelegt werden. Zudem sollte im Falle von Neuausweisungen von Flächen an einem glaubwürdigen Nachweis festgehalten werden, dass diese für die Entwicklung der Gemeinde existenziell sind und die Entwicklungsbedürfnisse nicht im Bestand und im Innenbereich erfüllt werden können. Neuausweisungen bspw. für interkommunale Gewerbegebiete sollten daran gebunden werden, dass an anderer Stelle Flächen aus der Planung genommen werden, um möglichst eine neutrale Flächenbilanz zu erreichen. Zudem muss ein wirksamer Beitrag zu einer ausgewogenen Raumentwicklung und zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse plausibel nachgewiesen werden. In bayerischen Kommunen im Grenzgebiet ist einen Wettlauf um die Ausweisung von Gewerbeflächen im Rahmen möglicher Zielabweichungsverfahren unbedingt zu vermeiden. Aus fachlicher Sicht sollten nicht möglicherweise geringere raumplanerische Standards in den Nachbarländern der Maßstab sein. Vielmehr sollte ein bilateraler Austausch über eine grenzüberschreitende, nachhaltige Raumordnung stattfinden.

## 2.4 Höchstspannungsfreileitungen

Der Entwurf sieht die Einführung von pauschalen Mindestabständen zu Höchstspannungsfreileitungen vor (LEP-E, Nr. 6.1.2) von 200 m im Außenbereich und 400 m im Innenbereich.

Die Festlegung von pauschalen Mindestabständen wird als problematisch erachtet. In der Raumordnung ist es üblich, bei der Planung von Bauvorhaben unterschiedliche Belange abzuwägen, um zu optimalen und verträglichen Lösungen zu kommen. Pauschale Mindestabstände können solche Abwägungsprozesse beeinträchtigen und berücksichtigen nicht, dass es im konkreten Fall zu nicht tragbaren Eingriffen in andere Schutzgüter kommt (Schutz der historisch gewachsenen Kulturlandschaft, Landschaftsbild sowie der natürlichen Lebensgrundlagen (Arten- und Biotopschutz usw.).

Die Planung von Masten und Leitungen sollen möglichst siedlungsfern erfolgen, dafür aber landschaftsgerecht und naturverträglich angeordnet werden. Pauschale Mindestabstände können diesen Prinzipien entgegenstehen und sollten daher ersatzlos gestrichen werden.

## 3 Fazit

Die Teilfortschreibung des LEP verfolgt wie die vergangene ausschließlich Reformschritte, welche die Landesentwicklung des Freistaats immer stärker den Prinzipien der Deregulierung, Liberalisierung und Kommunalisierung unterordnet. Sie ist gekennzeichnet von einem fortgesetzten Gestaltungsverzicht und einem Rückzug aus der Verantwortung für eine sorgsame, vorausschauende und nachhaltige Landesentwicklung.

Die geplanten Änderungen im Rahmen der Teilfortschreibung greifen dabei die Gestaltungserfordernisse des demografischen Wandels ebenso wenig auf, wie sie in der Lage sind, einen wirksamen Beitrag zum Ressourcenschutz, zum Klimaschutz oder zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu leisten. Vielmehr beschreiten sie einen wettbewerbsorientierten expansiven Wachstumspfad, der den Kommunen langfristig erhebliche Risiken aufbürdet und den Ressourcenverbrauch beschleunigt. Ausgleichsorientierte Strategien wie ein funktionsfähiges und wirksa-

mes Zentrale Orte-Konzept oder eine konzentrierte Strukturförderung, eine ökologisch, sozial wie ökonomisch sinnvolle Strategie des Vorrangs Innenentwicklung und der Reduzierung der Freiflächeninanspruchnahme werden zugunsten von einseitigen Wachstumsvorstellungen konterkariert. Eine vorausschauende und nachhaltige Landesplanung darf vor den partikularen Wünschen von Kommunen nach Flächenausweisung und zentralörtlicher Aufstufung nicht per se zurückweichen. Vielmehr muss die überörtliche Wirksamkeit und Gestaltungskraft einer nachhaltigen Raumentwicklung im Sinne des Gemeinwohls weiterhin gestärkt werden.

Mit einer erneuten Erhöhung der Anzahl Zentraler Orte stellt sich der Entwurf für die Teilfortschreibung diametral entgegen der theoretischen Grundlage und jedweder fachlicher Argumentationen. Dies schränkt die Nutzung des Zentrale-Orte-Konzepts als sinnvolles Planungsinstrument sowie seine Steuerungsfunktion, hinsichtlich des Erhalts bzw. Ausbaus tragfähiger Strukturen der regionalen Daseinsvorsorge, erheblich ein. Inflationäre Aufstufungen und ausufernde Mehrfachzentren gefährden sowohl Glaubwürdigkeit als auch die Konsistenzanforderung des Zentrale-Orte-Konzepts. Der Verzicht auf staatliche Garantien oder verlässliche Beiträge zu Sicherung der Funktionsfähigkeit Zentraler Orte sowie die nicht vollzogene Ausweisung von Mittelbereichen nimmt dem Konzept jegliche Steuerungsfähigkeit und führt es letztlich ad absurdum. Ein Beitrag zur Sicherung der Daseinsvorsorge und damit zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist von dieser Form einer immer unverbindlicheren Landesentwicklung nicht zu erwarten.

Die Aufweichung des Anbindegebots wird zu einer Beschleunigung der Freiflächeninanspruchnahme bzw. zur weiteren Zersiedlung führen und vor allem auch zu einer unregelmäßigen Entwicklung an nicht nachhaltigen Standorten. Dies gefährdet die Attraktivität der historisch gewachsenen Kulturlandschaft in Bayern. Damit stellt sie auf lange Sicht nicht nur die Identität des Landes in Frage sondern vermindert seine derzeitige touristische Anziehungskraft, weil sie der Nivellierung hin zu einer uniformen „Allerweltslandschaft“ Vorschub leistet.

Schließlich muss als wichtige Ergänzung dieser Stellungnahme bemängelt werden, dass in der Teilfortschreibung des LEP der besondere Handlungsbedarf in den Räumen, welche durch starkes Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum gekennzeichnet sind, völlig unbeachtet bleibt. Zu nennen wären hier neu entstehende Herausforderungen (geförderter Wohnungsbau, Ausbau von Verkehrsinfrastruktur, Ausbau sozialer Infrastruktur, etc.) sowie daraus entstehende Herausforderungen wie Bedarfe an bezahlbarem Bauland, Schaffung von Infrastrukturkapazitäten oder der Umgang mit sozialen und räumlichen Zielkonflikten. Insgesamt ist von der Teilfortschreibung des LEP kein wirksamer Beitrag zur Lösung der brennenden gesellschaftlichen und planungspolitischen Probleme zu erwarten.

## Literatur

ALR (Bayerische Akademie Ländlicher Raum), ARL (Akademie für Raumforschung und Landesplanung – LAG Bayern), DASL (Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung – LG Bayern), Bayerischer Landesverein für Heimatpflege, BDA (Bund Deutscher Architekten – LV Bayern), BDLA (Bund Deutscher Landschaftsarchitekten Bayern), SRL (Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung – RG Bayern), VBI (Verband Beratender Ingenieure – LV Bayern) (2012): Resolution der drei bayerischen Raumakademien und Partner zur Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2012. URL: [http://www.bda-bayern.de/fileadmin/mediaFiles/Landesverband\\_BY/Aktuelles/Meldungen/LEP/FinalE\\_GemeinsResolution\\_LEP\\_09\\_12.pdf](http://www.bda-bayern.de/fileadmin/mediaFiles/Landesverband_BY/Aktuelles/Meldungen/LEP/FinalE_GemeinsResolution_LEP_09_12.pdf) (Zugriff: 20.11.2015).

Bartholomae, F. W., Lemberger, M., Litzel, N., Nam, C. W., Schoenberg, A. M. & S. A. Walter (2012): Das Zentrale-Orte-System in Bayern. Kurzfassung. URL: <https://www.bihk.de/bihk/Anhaenge/bihkrepository/zos-kurzfassung.pdf> (Zugriff: 30.11.2015).

Bayerische Staatskanzlei (2016): Pressemitteilung Nr. 210. 12. Juli 2016. URL: <http://www.bayern.de/wp-content/uploads/2016/07/160712-Ministerrat.pdf> (Zugriff: 18.08.2016).

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (2016a): Entwurf Teilfortschreibung LEP Bayern 2016. URL: [http://www.landesentwicklung-bayern.de/fileadmin/user\\_upload/landesentwicklung/Dokumente\\_und\\_Cover/Instrumente/LEP\\_Anhoerung\\_Teilfortschreibung/Extrahierte\\_Dateien\\_Entwurf/Verordnungsentwurf.pdf](http://www.landesentwicklung-bayern.de/fileadmin/user_upload/landesentwicklung/Dokumente_und_Cover/Instrumente/LEP_Anhoerung_Teilfortschreibung/Extrahierte_Dateien_Entwurf/Verordnungsentwurf.pdf) (Zugriff: 18.08.2016).

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (2016b): Entwurf zur Begründung Teilfortschreibung LEP Bayern 2016. URL: [http://www.landesentwicklung-bayern.de/fileadmin/user\\_upload/landesentwicklung/Dokumente\\_und\\_Cover/Instrumente/LEP\\_Anhoerung\\_Teilfortschreibung/Extrahierte\\_Dateien\\_Entwurf/Entwurf\\_der\\_Begruendung\\_zur\\_Verordnung.pdf](http://www.landesentwicklung-bayern.de/fileadmin/user_upload/landesentwicklung/Dokumente_und_Cover/Instrumente/LEP_Anhoerung_Teilfortschreibung/Extrahierte_Dateien_Entwurf/Entwurf_der_Begruendung_zur_Verordnung.pdf) (Zugriff: 18.08.2016).

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) (Hrsg.) (2010): Sicherung der Daseinsvorsorge und Zentrale-Orte-Konzepte — gesellschaftspolitische Ziele und räumliche Organisation in der Diskussion. BMVBS-Online-Publikation 12/2010. URL: [http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/BMVBS/Online/2010/DL\\_ON122010.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/BMVBS/Online/2010/DL_ON122010.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (Zugriff: 20.11.2015).

Gather, M. (2003): Erreichbarkeiten und Einwohnerpotenziale. Zentraler Orte. Ein Ansatz aus Thüringen. In: Raumordnung und Raumplanung, 3, S. 211-222.

Greiving, S., Winkel, R., Flex, F. & T. Terfrüchte (2014): Reform der Zentrale-Orte-Konzepte in den Ländern und Folgen für Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge. URL: [http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/FP/ReFo/Raumordnung/2013/ReformZentraleOrteKonzepte\\_Bundeslaender/EndberichtZentraleOrte.pdf;jsessionid=B56E48D21484C3A663258435F0149D25.live2053?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/FP/ReFo/Raumordnung/2013/ReformZentraleOrteKonzepte_Bundeslaender/EndberichtZentraleOrte.pdf;jsessionid=B56E48D21484C3A663258435F0149D25.live2053?__blob=publicationFile&v=3) (Zugriff: 11.12.2015)

Greiving, S. & T. Terfrüchte (2015): Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) zum Zentrale-Orte-System – Basisgutachten. Konzept und methodisches Vorgehen. Vortrag 14. Januar 2015, München. URL: [http://www.region-muenchen.com/aktuell/termine/to120315/DS15\\_03\\_ANLAGE\\_Zwischenbericht.pdf](http://www.region-muenchen.com/aktuell/termine/to120315/DS15_03_ANLAGE_Zwischenbericht.pdf) (Zugriff: 07.03.2016)

Greiving, S. Flex, F. & T. Terfrüchte (2015a): Vergleichende Untersuchung der Zentrale-Orte-Konzepte in den Ländern und Empfehlungen zu ihrer Weiterentwicklung. Raumforschung und Raumordnung 73, S. 285-297.

Greiving, S., Flex, F., Terfrüchte, T. & R. Winkel (2015b): Gutachten zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) zum Zentrale-Orte-System. Endbericht. Anhang der Drucksache Bayerischer Landtag 17/12727 vom 16.09.2016. URL: [https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage\\_WP17/Drucksachen/Schriftliche%20Anfrage%20n/17\\_0012727.pdf](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Schriftliche%20Anfrage%20n/17_0012727.pdf) (Zugriff: 26.09.2016).

Koch, R. (2013): Räume mit besonderem Handlungsbedarf im Aktionsprogramm Demographischer Wandel und im Landesentwicklungsprogramm. Abgrenzung, politische Ausgestaltung, Umsetzung. PowerPoint-Präsentation, 05/06.12.2013. Berlin. URL: [http://www.demographie-online.de/fileadmin/Ak\\_staedte/2013/koch\\_dezembertagung\\_2013.pdf](http://www.demographie-online.de/fileadmin/Ak_staedte/2013/koch_dezembertagung_2013.pdf) (Zugriff: 10.03.2016).

Koch, R. (2014): Räume mit besonderem Handlungsbedarf im Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 – Abgrenzung, politische Ausgestaltung, Umsetzung. In: BBSR (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung) (Hrsg.): Vom demographischen Wandel besonders betroffene Regionen. Ein wichtiges Thema im Kontext der Demografiestrategie. BBSR-Online-Publikation 11/2015, S. 131-141. URL: [http://www.demographie-online.de/fileadmin/dgd/meeting2014/BBSR\\_Online\\_11\\_2014.pdf](http://www.demographie-online.de/fileadmin/dgd/meeting2014/BBSR_Online_11_2014.pdf) (Zugriff: 10.03.2016).

Kraus, F./Merlin, C./Job, H. (2014): Biosphere Reserves and their contribution to sustainable development. Zeitschrift für Wirtschaftsgeographie 58 (2-3), 164-180.

LEP Bayern (2006): Landesentwicklungsprogramm Bayern. URL: <https://www.landesentwicklung-bayern.de/instrumente/landesentwicklungsprogramm/download-lep-2006/> (Zugriff: 10.12.2015)

LEP Bayern (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern. URL: [https://www.landesentwicklung-bayern.de/fileadmin/user\\_upload/landesentwicklung/Bilder/Instrumente/Landesentwicklungsprogramm\\_Bayern.pdf](https://www.landesentwicklung-bayern.de/fileadmin/user_upload/landesentwicklung/Bilder/Instrumente/Landesentwicklungsprogramm_Bayern.pdf) (Zugriff: 10.10.2015).

Pütz, T. & M. Spangenberg (2006): Zukünftige Sicherung der Daseinsvorsorge. Wie viele Zentrale Orte sind erforderlich. Informationen zur Raumentwicklung (6/7), S. 337-344.

Winkel, R. (2001): Vom Zentrale-Orte-Konzepts zur Ausweisung zentralörtlicher Funktionsräume und Kooperationen. Raumforschung und Raumordnung, 59 (2-3), S. 237-240.